

# **Hygienekonzept für die Arbeit der kirchlichen Gruppen im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt**

## **Präambel**

Durch die Lockerungen der Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt sind viele Gruppenangebote in den Kirchengemeinden wieder möglich. Allerdings nicht unbedingt in den gewohnten Formen. Dies wird wahrscheinlich über einen längeren Zeitraum so sein.

Um die Sicherheit für alle Beteiligten so weit wie möglich gewährleisten zu können, hat der Kirchenkreis dieses Hygienekonzept erstellt.

Teil 1 ist unabhängig von der Art der Gruppe gültig. In Teil 2 finden die unterschiedlichen Gegebenheiten der verschiedenen Gruppen ihre Berücksichtigung.

**Zum Gegenwärtigen Zeitpunkt (09.06.2020) sind Gesangsunterricht und Proben von Vokalchören an Musikschulen in Sachsen-Anhalt ausdrücklich untersagt (§ 4 Abs. 2 Nr. 16 Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 26.05.2020). Diese Regelung ist analog auf die kirchliche Chorarbeit anzuwenden. Das Hygienekonzept für die Chorarbeit greift erst, wenn die Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt Chorproben wieder zulässt. Bis es soweit ist, dürfen die kirchlichen Vokalchöre und gemischt instrumental-vokale Gruppen nicht proben. (Rundverfügung des Landeskirchenamtes Nr. 4-2020; Punkt 4.4.2)**

Da es im Verlauf der Pandemie sowohl zu Lockerungen, als auch Verschärfungen der geltenden Regelungen kommen kann, wird auch dieses Hygienekonzept an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Die Kirchengemeinden werden durch den Superintendenten und die Fachreferenten über Änderungen informiert.

## **Teil 1:**

### **Allgemeine Bedingungen für die Arbeit mit Gruppen**

#### **Räumliche Voraussetzungen**

Die Gruppenangebote finden nur in Räumen statt, in denen zwischen den Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet werden kann.

Die Anzahl der zulässigen Teilnehmer richtet sich nach dieser Maßgabe.  
(vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 6. SARS-CoV-2-EindV)

Sollte die Kirchengemeinde nicht über einen Raum verfügen, der über Sitzplätze mit diesem Abstand verfügt, muss es zusätzlich zu dem Abstand von 1,5m eine Teilnehmerbegrenzung auf einen Teilnehmer je 10 Quadratmetern pro Fläche geben.

(vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 6. SARS-CoV-2-EindV)

In Einzelbereichen wie Durchgängen, Fluren, Treppen, in denen der Abstand möglicherweise nicht zu gewährleisten ist, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

(vgl. Begründung zur 6. SARS-CoV-2-EindV, S.15)

Damit die Gruppenteilnehmer die Möglichkeit haben, sich die Hände zu waschen, können Gruppenangebote nur in Örtlichkeiten stattfinden, bei denen Waschmöglichkeiten verfügbar sind.

Über Aushänge werden alle Gruppenmitglieder über die allgemeinen Hygieneregeln informiert. (Anlage 3)

Desinfektionsmittel steht zur Nutzung bereit. Die Teilnehmer des Angebotes desinfizieren sich die Hände, bevor sie den Gruppenraum betreten.

Sofern es dabei nicht zu einer für die Nachbarschaft unzumutbaren Lärmbelastung kommt, sollen die Fenster des Gruppenraumes zum besseren Luftaustausch während der Angebote geöffnet sein. Falls es nicht möglich ist, die Fenster während der Angebote offen zu halten ohne dass der Lärmpegel in der Nachbarschaft zu groß ist, so werden in dem Angebot regelmäßige Pausen gemacht, in denen der Raum gelüftet werden kann.

Angebote im Freien sind denkbar, sofern es dadurch nicht zur Lärmbelästigung der Nachbarschaft kommt. Im Freien beträgt der Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden auch 1,5 Meter.

### **Nachverfolgbarkeit**

Vor dem Betreten des Gruppenraumes füllt jedes Gruppenmitglied und der Gruppenleiter zu jedem Angebot ein Formular bzw. die Liste aus (siehe Anlage 1 und 2), in dem sein Name und das aktuelle Datum vermerkt sind. Anschrift und Telefonnummer sind dem Gruppenleiter bekannt und können dem Gesundheitsamt jederzeit bei einem auftretenden Infektionsgeschehen zur Verfügung gestellt werden.

Auf dem Formular bestätigen die Gruppenmitglieder mit ihrer Unterschrift, dass sie keine Erkältungssymptome aufweisen, sich in den zurückliegenden 14 Tagen nicht einem Staat, der nicht der Staatengruppe nach § 1 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 5 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVB1. LSA S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2020<sup>1</sup> angehört, aufgehalten haben, keinen Kontakt zu Menschen hatten, die in den zurückliegenden 14 Tagen aus dem Ausland zurückgekehrt sind und keinen wissentlichen Kontakt mit Menschen hatten, bei denen eine Covid-19 Infektion bestätigt wurde.

Gruppenmitglieder, die dies nicht bestätigen können, müssen die Örtlichkeiten umgehend wieder verlassen.

Die Formulare werden vier Wochen durch den Gruppenverantwortlichen archiviert und anschließend vernichtet.

### **Arbeitsmaterialien**

Um eine Ansteckung soweit wie möglich zu verhindern, werden die Materialien ausschließlich vom Gruppenleiter, der sich zuvor die Hände desinfiziert hat, ausgegeben. Die Materialien verbleiben dann bei den Gruppenmitgliedern. Notwendige Stifte/Scheren/Kleber/Noten bringen die Gruppen-

---

<sup>1</sup> Gilt ab 16.06.2020, 0:00 Uhr. Davor betrifft es alle Staaten.

teilnehmer mit oder bekommen sie vom Gruppenleiter und geben sie in dem Angebot nicht weiter. Die Materialien (mit Ausnahme von Papier/Noten) wurden vom Gruppenleiter vor dem Angebot desinfiziert.

### **Fahrgemeinschaften**

Auch wenn Fahrgemeinschaften aus ökologischer Sicht zu begrüßen sind, sind sie aufgrund der Infektionsgefahr zu vermeiden. Sollte es nicht vermeidbar sein, weil die Teilnehmer auf einen Fahrservice bei unseren Gruppenangeboten angewiesen sind, tragen alle Insassen des Autos/Kleinbusses einen Mund-Nasen-Schutz während der gemeinsamen Autofahrt. Der Abstand von 1,5 m gilt auch hier!

### **Verantwortlichkeit der Umsetzung des Hygienekonzeptes**

Nach Beschlussfassung durch den Kreiskirchenrat erhalten die Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden eine Ausfertigung des Hygienekonzeptes.

Der Gemeindegemeinderat fasst den Beschluss, das Hygienekonzept des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt für die Arbeit mit Gruppen auf die Arbeit mit Gruppen in den jeweiligen Kirchengemeinden anzuwenden und gegebenenfalls an die örtlichen Bedingungen anzupassen/zu ergänzen. Trifft der Gemeindegemeinderat diesen Beschluss nicht, so kann die Gruppenarbeit in der Kirchengemeinde nicht wieder aufgenommen werden, bis ein von der Kirchengemeinde erstelltes vom Gemeindegemeinderat beschlossenes Hygienekonzept vorliegt.

Als Leitungsgremium der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes ist der Gemeindegemeinderat verantwortlich für die Einhaltung des Hygienekonzeptes. Durch Beschluss kann er den Gruppenleiter oder ein namentlich zu benennendes Mitglied der Gruppe damit beauftragen, im konkreten Fall die Einhaltung vor Ort zu überwachen. Den hauptamtlichen Mitarbeitern kommt dabei eine besondere Verantwortung zu.

Diese Beauftragung entlastet den Gemeindegemeinderat von der Notwendigkeit, zu jedem Gruppenangebot ein Mitglied für die Überwachung der Einhaltung des Konzeptes abzustellen, entlässt den Gemeindegemeinderat aber nicht aus seiner Gesamtverantwortung.

Die Verantwortung des Gemeindegemeinderates beinhaltet auch die grundsätzliche Reinigung der Räume in den Gebäuden vor Ort. Diese ist entsprechend der Nutzung an die erhöhten Reinigungsintervalle in dieser Zeit anzupassen und verbindlich durchzuführen und zu dokumentieren.

## **Teil 2**

### **Gruppenspezifische Regelungen:**

Wegen unterschiedlicher Altersstruktur und verschiedenartiger spezifischer Bedingungen innerhalb der verschiedenen Gruppen in unseren Kirchengemeinden sind teilweise besondere Aspekte zu berücksichtigen.

#### **A Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Konfirmanden und Familien**

##### **Gruppenbeschreibung**

- Kinderangebote finden in der Regel als altersmäßig gemischte Gruppen der 1. bis 6. Klasse eines Ortes oder Pfarrbereiches am Nachmittag statt. Zu den Treffen nutzen wir Räume der Kirchengemeinden (in Gemeindehäusern/Pfarrhäusern/Kirchen oder bei Kooperationspartnern wie Grundschulen/Horten). Die Dauer der Angebote variiert von 45 bis 180 Minuten. Die Teilnehmer sind in der Regel schriftlich durch die Eltern angemeldet und den Gruppenverantwortlichen liegen die Kontaktdaten vor.  
Vorschularbeit findet in kirchlichen Räumen als auch in den Räumen der Kooperationspartner der örtlichen Kitas zu konkret verabredeten Terminen statt.
- Konfirmandenangebote finden in der Regel als altersmäßig gemischte Gruppen der 7. bis 8. Klasse eines Ortes, eines Pfarrbereiches oder einer Region am Nachmittag oder am Samstag von 9 bis 14 Uhr statt. Zu den Treffen nutzen wir Räume der Kirchengemeinden (in Gemeindehäusern/Pfarrhäusern/Kirchen). Die Dauer der Angebote variiert von 60 bis 120 Minuten in der Woche und bis zu 5 Stunden am Wochenende.  
Die Teilnehmer sind in der Regel schriftlich durch die Eltern angemeldet und den Gruppenverantwortlichen liegen die Kontaktdaten vor.
- Jugendangebote finden in der Regel als altersmäßig gemischte Gruppen von Teilnehmenden der 7. bis 12. Klasse und darüber hinaus an einem Abend statt. Zu den Treffen nutzen wir Räume der Kirchengemeinden (in Gemeindehäusern/Pfarrhäusern/Kirchen). Die Dauer der Angebote variiert von 90 bis 180 Minuten in der Woche.  
Die Teilnehmer nehmen freiwillig mit Kenntnis der Eltern an den Angeboten teil. Den Gruppenverantwortlichen liegen die Kontaktdaten vor.
- Familienangebote finden in Form von Familiennachmittagen, Familiengottesdiensten und Familienfreizeiten eher sporadisch statt in einem Pfarrbereich oder einer Region. Zu den Treffen nutzen wir Räume der Kirchengemeinden (in Gemeindehäusern/Pfarrhäusern/Kirchen).

##### **Angebotsdauer**

Um die mögliche Aerosolbelastung für die Gruppenmitglieder so gering wie möglich zu halten, orientiert sich die Dauer der Angebote an 60 Minuten bei Kindern und an 120 Minuten bei Konfirmanden und Jugendlichen an den Nachmittagen und Abenden in der Woche. Für die Gruppenangebote an Wochenenden und in den Ferien sind die Pausen zum Lüften der Räume zu nutzen. Innerhalb der Angebotszeit gibt es pro Stunde mindestens eine Pause von 10 Minuten oder

zwei Pausen von je 5 Minuten Dauer, die zum Lüften des Raumes genutzt werden. In dieser Pause haben die Gruppenmitglieder die Möglichkeit, sich unter Beachtung des Mindestabstandes an die frische Luft zu begeben.

### **Mahlzeiten sowie Essen und Trinken bei Gruppenangeboten**

Mahlzeiten sowie Essen und Trinken sind wesentliche Punkte in unseren Gruppenangeboten. Diese können nur stattfinden unter folgenden Bedingungen:

Mahlzeiten werden von einem konkreten Team unter Anwendung der Hygieneregeln (Mund-Nasen-Schutz und Handschuhen) zubereitet und an die Teilnehmer wie bei einer Essensausgabe ausgeteilt, Buffetangebote sind derzeit nicht möglich.

Essen und Trinken wird aus geschlossenen Verpackungen/Flaschen durch den Gruppenleiter unter Anwendung der oben beschriebenen Hygieneregeln ausgeteilt. Bei der Verwendung von Trinkbechern ist sicher zu stellen, dass diese spülmaschinengereinigt sind und in getrennten, verschließbaren Behältnissen für die unbenutzten und benutzten Becher transportiert werden.

## **B Arbeit mit Erwachsenen und Senioren**

Die Arbeit mit Senioren ist ein wichtiger Bestandteil der kirchlichen Gemeindearbeit. Zugleich sind sie aufgrund ihres Alters und Vorerkrankungen eine Gruppe, die besonders vor Infektionen geschützt werden muss. Man kann aber bei Erwachsenen geistige Reife voraussetzen, selbst zu entscheiden, ob sie derzeit an Angeboten der Kirchengemeinden teilnehmen möchten oder nicht.

### **Angebotsdauer**

Die Angebote sind zeitlich möglichst kompakt zu halten. Ein ungefähre Richtwert sind 45 bis 60 Minuten.

### **Mahlzeiten sowie Essen und Trinken bei Gruppenangeboten**

Der Gemeinschaftsaspekt ist bei Arbeit mit Erwachsenen und Senioren wichtig. Soll es bei Frauenkreisen oder Seniorenkreisen z. B. ein Kaffeetrinken geben, so sollen Kuchen und Getränke nur vom Gruppenleiter verteilt werden, der sich zuvor die Hände gewaschen und desinfiziert hat.

Buffetangebote oder Selbstbedienung sind derzeit nicht möglich.

Kuchen oder Kekse sollten gekauft werden. Sollen sie von einem Teilnehmer oder dem Gruppenleiter selbst gebacken werden, so soll dies unter der Verwendung von Mund-Nase-Schutz und Handschuhen geschehen.

Benutztes Geschirr ist in einem verschließbaren Gefäß getrennt von unbenutztem Geschirr zu transportieren.

Nach Möglichkeit soll das Geschirr nicht per Hand, sondern in einem Geschirrspüler gereinigt werden.

## **Singen**

Auf Singen in geschlossenen Räumen ist möglichst zu verzichten. Soll doch gesungen werden, so gelten die Regelungen, die auch im Gottesdienst greifen (3 Meter Abstand zwischen den Teilnehmern, möglichst mit Mund-Nasen-Schutz).

### **C Arbeit mit Vokalchören und gemischt instrumental-vokalen Gruppen**

#### **Notwendige Ausstattungsvoraussetzungen der Probenräume**

Die Chorprobe findet nur in Räumen statt, in denen zwischen den Sängern ein Mindestabstand von 3 Metern gewährleistet werden kann. Pro Chorsänger stehen mindestens 10 Quadratmetern zur Verfügung, damit ein ausreichend großes Luftvolumen gewährleistet ist.

Für nicht singende Instrumentalisten genügt der Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander. Sollte die Kirchengemeinde nicht über einen Raum verfügen, der groß genug ist, um unter diesen Bedingungen allen Chormitgliedern Platz zu bieten, so dürfen an der Chorprobe nur so viele Sängerinnen und Sänger teilnehmen, wie es die Raumgröße unter Einhaltung der oben genannten Bedingungen erlaubt. Sollte die Chorarbeit deswegen im Wechsel zwischen zwei Teilen des Chores geschehen, so sollen die Gruppen möglichst immer dieselbe Zusammensetzung aufweisen.

Proben im Freien sind denkbar, sofern es dadurch nicht zur Lärmbelästigung der Nachbarschaft kommt. Im Freien beträgt der Mindestabstand zwischen den Sängern 2 Meter.

Damit der Chorleiter aufgrund der größeren räumlichen Verteilung des Chores Ansagen machen kann, ohne dass es durch lautes Sprechen seinerseits zur Gefährdung der Chormitglieder kommt, ist eine Verstärkung durch Mikrofon und Lautsprecher zu benutzen. Das Mikrofon wird lediglich vom Chorleiter selbst benutzt. Sollte keine Mikrofonanlage zur Verfügung stehen, so ist der Abstand zwischen Chor und Chorleiter auf 4 Meter zu vergrößern.

#### **Probendauer**

Um die mögliche Aerosolbelastung für die Chormitglieder so gering wie möglich zu halten, wird die Dauer der Probe auf maximal 60 Minuten begrenzt. Innerhalb dieser Stunde gibt es mindestens eine Pause von 10 oder zwei Pausen von 5 Minuten Dauer, die zum Lüften des Raumes genutzt werden. In dieser Pause haben die Chormitglieder die Möglichkeit, sich unter Beachtung des Mindestabstandes an die frische Luft zu begeben.

#### **Probenmaterial/Noten**

Um eine Ansteckung soweit wie möglich zu verhindern, werden die Noten ausschließlich vom Chorleiter, der sich zuvor die Hände desinfiziert hat, ausgegeben. Die Noten werden von den Chormitgliedern nach Hause mitgenommen und zu jeder folgenden Probe mitgebracht. Verleih von Noten unter den Chorsängern ist nicht erlaubt. Auch weitere notwendige Materialien wie Brillen oder Stifte für Eintragungen in die Noten sind von jedem Chorsänger selbst mitzubringen und nur von diesem zu benutzen.

## **Geselliges Zusammensein im Anschluss an die Probe**

Auch wenn die Gemeinschaft ein wichtiger Punkt in der Chorarbeit ist, kann ein geselliges Zusammensein bis auf weiteres nicht stattfinden, weil die Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygiene dabei nicht gewährleistet werden können.

Ebenso dürfen im Rahmen der Chorprobe oder im Anschluss daran keine Speisen oder Getränke angeboten oder genossen werden.

## **D Arbeit mit Posaunenchor und Blockflötenkreisen**

Die Gefährdungslage durch das Spielen von Blechblasinstrumenten wurde zu Beginn der Coronapandemie als sehr hoch eingestuft. Inzwischen stuften Studien wie z.B. die der Bundeswehr Universität München das Risiko als wesentlich geringer ein. Eine Bewegung der Luft findet lediglich bis zu etwa 50 cm Entfernung vom Schallbecher des Instrumentes statt. Zur Sicherheit ist dennoch ein größerer Sicherheitsabstand einzuhalten.

Auch die Stellungnahme der Charité zum Spielbetrieb der Orchester vom 7. Mai 2020 empfiehlt lediglich einen Sicherheitsabstand von 2 Metern.

Da in den kirchlichen Musikgruppen fast ausschließlich Laien musizieren, legen wir den Sicherheitsabstand höher an als im professionellen Bereich.

Für die Arbeit von Blockflötenkreisen sind die Vorgaben entsprechend anzuwenden.

## **Notwendige Ausstattungsvoraussetzungen der Probenräume**

Die Chorprobe findet nur in Räumen statt, in denen zwischen den Bläsern ein Mindestabstand von 4 Metern gewährleistet werden kann. Pro Bläser stehen mindestens 10 Quadratmetern zur Verfügung, damit ein ausreichend großes Luftvolumen gewährleistet ist.

Sollte die Kirchengemeinde nicht über einen Raum verfügen, der groß genug ist, um unter diesen Bedingungen allen Chormitgliedern Platz zu bieten, so dürfen an der Probe nur so viele Bläserinnen und Bläser teilnehmen, wie es die oben genannten Rahmenbedingungen erlauben. Sollte die Chorarbeit deswegen im Wechsel zwischen zwei Teilen des Chores geschehen, so sollen die Gruppen möglichst immer dieselbe Zusammensetzung aufweisen.

Proben im Freien sind möglich, sofern es dadurch nicht zu einer Lärmbelastung des Umfeldes kommt. Der Mindestabstand zwischen den Bläsern im Freien beträgt mindestens 3 Meter.

Damit der Chorleiter aufgrund der größeren räumlichen Verteilung des Chores Ansagen machen kann, ohne dass es durch lautes Sprechen seinerseits zur Gefährdung der Chormitglieder kommt, ist eine Verstärkung durch Mikrofon und Lautsprecher zu benutzen. Das Mikrofon wird lediglich vom Chorleiter selbst benutzt. Sollte keine Mikrofonanlage zur Verfügung stehen, so muss der Abstand zwischen Chor und Chorleiter mindestens 4 Meter betragen.

Sofern es dabei nicht zu einer für die Nachbarschaft unzumutbaren Lärmbelastung kommt, sollen die Fenster des Probenraumes zum besseren Luftaustausch während der Probe geöffnet sein. Falls es

nicht möglich ist, die Fenster während der Probe offen zu halten, ohne dass der Lärmpegel in der Nachbarschaft zu groß ist, so werden in der Probe regelmäßige Pausen gemacht, in denen der Raum gelüftet werden kann.

Proben im Freien sind denkbar, sofern das nicht zu Lärmbelästigungen der Nachbarn führt.

Während des Spiels auf einem Blechblasinstrument sammelt sich im Instrument Kondenswasser aus der Atemluft. Dieses stellt eine potentielle Gefahrenquelle dar. Daher muss das Ablassen des Wassers mit besonderer Vorsicht erfolgen.

Beim Ablassen des Kondenswassers ist starkes Blasen durch das Instrument zu vermeiden.

Das Kondenswasser darf nicht auf den Fußboden abgelassen werden. Es ist entweder ein saugfähiges Einmaltuch oder ein Gefäß mit Deckel zu verwenden.

Sollte es zum Kontakt des Kondenswassers mit den Händen gekommen sein, wäscht sich der Bläser im Anschluss umgehend die Hände.

### **Probendauer**

Um die mögliche Aerosolbelastung für die Chormitglieder so gering wie möglich zu halten, wird die Dauer der Probe auf maximal 60 Minuten begrenzt. Innerhalb dieser Stunde gibt es mindestens eine Pause von 10 oder zwei Pausen von 5 Minuten Dauer, die zum Lüften des Raumes genutzt werden. In dieser Pause haben die Chormitglieder die Möglichkeit, sich unter Beachtung des Mindestabstandes an die frische Luft zu begeben.

### **Probenmaterial/ Noten**

Um eine Ansteckung soweit wie möglich zu verhindern, werden die Noten ausschließlich vom Chorleiter, der sich zuvor die Hände desinfiziert hat, ausgegeben. Die Noten werden von den Chormitgliedern nach Hause mitgenommen und zu jeder folgenden Probe mitgebracht. Verleih von Noten unter den Bläsern ist nicht erlaubt. Auch weitere notwendige Materialien wie Brillen oder Stifte für Eintragungen in die Noten sind von jedem Bläser selbst mitzubringen und nur von diesem zu benutzen.

### **Geselliges Zusammensein im Anschluss an die Probe**

Auch wenn die Gemeinschaft ein wichtiger Punkt in der Chorarbeit ist, kann ein geselliges Zusammensein bis auf weiteres nicht stattfinden, weil die Einhaltung des Mindestabstandes und die Hygiene dabei nicht gewährleistet werden können.

Ebenso dürfen im Rahmen der Chorprobe oder im Anschluss daran keine Speisen oder Getränke angeboten oder genossen werden.